

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/8157, 14/9855

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

§ 1

Art. 25 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 268), erhält folgende Fassung:

„Art. 25

Insolvenzfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts

(1) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bayerische Landesbank und die Sparkassen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm